



Der Stadtrat an den Gemeinderat

16. September 2021

GR Nr. 2021/44

Motion von Markus Kunz, Beat Oberholzer und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2021 reichten Gemeinderat Markus Kunz (Grüne), Gemeinderat Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2021/44, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, den Entwurf für einen Erlass vorzulegen, mit dem eine analoge Abgabe auf den Energieträger Gas eingeführt wird, wie sie im Rahmen der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360) beim Strombezug bereits besteht.

Begründung:

Liest man die Bestimmungen zu den gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen der Stadt, so bleibt unklar, weshalb diese nicht auch auf das Gasnetz und die GasbezügerInnen anwendbar sein sollten. Als «Verteilnetzvertreiberin» (von Erdgas) im Sinne von Artikel 1 der VGL ewz steht die Energie 360° AG analog genauso in der Pflicht wie das ewz, und es ist daher nicht einsehbar, warum die GasbezügerInnen im Sinne der Kostenwahrheit nicht auch zu den Kosten einer 2000-Watt-Gesellschaft beitragen sollten.

Dies gilt umso mehr, als Erdgas direkte CO₂-Emissionen verursacht, was etwa bei einem reinen Solarstrombezug bzw. bei erneuerbaren Energien sehr viel weniger der Fall ist. Kommt hinzu, dass beim Rückbau des Gasnetzes und der anstehenden Dekarbonisierung der Stadt hohe Kosten entstehen können, im Zusammenhang mit Restwertentschädigungen, Stilllegungen, usw. Diese Kosten sollten im Sinne der Generationengerechtigkeit vorab von den heutigen GasbezügerInnen getragen werden. Liest man etwa, dass auch der Heizungsersatz einen 2000-Watt-Beitrag erhalten kann, so wird erst recht nicht klar, warum die StrombezügerInnen so etwas alleine subventionieren sollten.

Eine Abgabe auf den Gasbezug wäre lenkungswirkend und würde die Gaskonversion fördern. Sie ist daher klima- und energiepolitisch erwünscht. Die alleinige Übernahme der 2000-Watt-Lasten durch die StrombezügerInnen ist ungerecht und wettbewerbsverzerrend.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen, dass analog zur bestehenden Abgabe auf dem Netznutzungsentgelt beim Strom eine Abgabe auf Gas eingeführt wird. Die Einnahmen sollen dazu beitragen, die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu erneuerbaren Energien mitzufinanzieren. Die Motionärinnen und Motionäre versprechen sich durch die Abgabe eine Lenkungswirkung, indem die Transformation schneller und umfassender stattfindet als ohne Abgabe. Nach dem Vorschlag der Motionärinnen und Motionären soll Energie 360° AG – analog zum Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) beim Strom – die Abgabe bei den Kundinnen und Kunden erheben. Die Motion lässt offen, wie hoch die Abgabe sein soll und wie die Gelder konkret eingesetzt werden. In diesem Sinne wäre auch eine Rückverteilung an die Einwohnerinnen und Einwohner denkbar. Der Stadtrat begrüsst die Prüfung einer Gasabgabe,



2/3

um die Transformation der Wärmeversorgung in der Stadt Zürich von fossilen zu erneuerbaren Energien mitzufinanzieren und dementsprechend schneller voranzutreiben. Derzeit stammen die Mittel zur Förderung der Transformation ausschliesslich aus der Abgabe auf der Nutzung des Stromnetzes. Dadurch werden an sich gewünschte Anwendungen wie der Einsatz von Wärmepumpen oder die Elektromobilität einseitig belastet. In der praktischen Umsetzung der Gasabgabe sollen die folgenden ökonomischen und vor allem rechtlichen Überlegungen berücksichtigt werden:

Die Motionärinnen und Motionäre schlagen die Einführung einer Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Abgabe auf Strom vor, wie sie gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360) heute besteht. Eine Abgabe auf dem Netznutzungsentgelt beim Strom ist nicht direkt vergleichbar mit einer Abgabe auf Gas. Im Gegensatz zu Gas beziehen faktisch sämtliche Haushalte in der Stadt Strom. Strom gehört zur Grundversorgung; als Monopolprodukt besteht keine Alternative dazu. Gas hingegen kann durch Heizöl, Holz oder Umwelt- und Abwärme ersetzt werden. Eine kommunale Abgabe auf dem Gas würde darum nur einen Teil der Haushalte betreffen und namentlich jene, die mit Öl heizen, nicht belasten.

Zu klären ist die von den Motionärinnen und Motionären vorgebrachte Lenkungswirkung einer Gasabgabe. Vertragspartner der Energie 360° AG sind die Hauseigentümerinnen und -eigentümer. Diesen wird die Abgabe mit der Abrechnung des Gasbezugs belastet. In der Folge werden diese die Abgabe bei Mietliegenschaften mittels Nebenkostenabrechnung den Mieterinnen und Mietern weiterverrechnen. Mieterinnen und Mieter haben aber wenig Einfluss auf den Verbrauch an Gas. Dieser hängt in erster Linie von der Wahl des Heizungssystems und der Wärmedämmung des Gebäudes ab. Mit anderen Worten: Die eigentlichen Entscheidungsträgerinnen und -träger, Hauseigentümerinnen und -eigentümer, werden mit der Gasabgabe nicht belastet, soweit sie ihre Liegenschaft nicht selbst bewohnen, sondern Mieterinnen und Mieter werden belastet. Dies kann gerade in schlecht sanierten Liegenschaften, die tendenziell kostengünstige Mieten aufweisen, zu unerwünschten sozialen Effekten führen. Daher setzt sich der Stadtrat dafür ein, dass die Ausgestaltung einer Gasabgabe sozial- und mieterverträglich umgesetzt wird. Allenfalls sind flankierende Massnahmen erforderlich, damit die finanziellen Auswirkungen auf Mieterinnen und Mieter bestmöglich begrenzt werden können und insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen Unterstützung erfahren.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass Gas bereits heute mit einer CO₂-Abgabe belastet wird. Dabei handelt es sich um eine Lenkungsabgabe auf allen fossilen Brennstoffen. Die Abgabe basiert auf Bundesrecht (Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen, CO₂-Gesetz, SR 641.71). Sie beträgt ab 1. Januar 2022 120 Franken pro Tonne, also etwa 2,4 Rp./kWh Erdgas. Es handelt sich dabei primär um eine Lenkungsabgabe, die auf fossilen Brennstoffen erhoben wird und deren Ertrag zu rund zwei Drittel an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückgezahlt wird. Auch die Stadt erhält im Rahmen der Rückerstattung an die Bevölkerung und Wirtschaft eine jährliche Zahlung des Bundes. Im Jahr 2020 betrug die Rückerstattung rund 2,4 Millionen Franken. Ein Drittel des Ertrags wird vom Bund zurückbehalten und für verschiedene Förderprogramme verwendet (Gebäudeprogramm zur Förderung CO₂-wirksamer Massnahmen wie z. B. energetische Sanierungen oder erneuerbare Energien. Ausserdem: Technologiefonds). Diese Förderprogramme sind im Interesse der Stadt und helfen dabei, die klimapolitischen Ziele zu erreichen.



3/3

Die geforderte Gasabgabe könnte zur Finanzierung der Transformation der Wärmeversorgung beitragen. Derzeit geschieht dies wie erwähnt durch Gelder aus der Abgabe auf der Netznutzung beim Strom (VGL ewz). Es ist geplant, den Einsatzbereich dieser Fördergelder auszuweiten und zu flexibilisieren, indem beispielsweise nicht nur strombezogene Anwendung gefördert werden. Damit soll die Transformation des Energiesystems und Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den nächsten Jahren stark angekurbelt werden. Der Abgabesatz soll erhöht und so flexibilisiert werden, dass er an den kurz- bis mittelfristigen Förderbedarf ausgerichtet werden kann. Im Weiteren werden mit der Weisung zur Umsetzung der Motion betreffend Fonds für die Förderung des Umstiegs von Öl- und Gasheizungen auf eine CO₂-freie Wärmeproduktion (GR Nr. 2019/211) Gelder beantragt, die den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Heizsysteme zusätzlich fördern sollen. Der Förderbedarf hängt u. a. von der übergeordneten Gesetzgebung ab (insbesondere vom Ausgang der Abstimmung zum revidierten kantonalen Energiegesetz). Inwieweit weitere Mittel zur Förderung der Transformation notwendig sind, wird zu klären sein.

Offen ist, ob die Erhebung einer kommunalen Abgabe auf Gas mit dem geltenden kantonalen Recht und Bundesrecht vereinbar ist. Zwar kennen einzelne Schweizer Gemeinden Konzessionsabgaben für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Verlegung von Gasleitungen. Diese Abgaben werden den Gasversorgern belastet und von diesen an die Kundinnen und Kunden weiterverrechnet. Kommunale Abgaben auf dem Energieträger Gas zur Finanzierung der Wärmetransformation oder gar Lenkungsabgaben sind bis heute nur in der Stadt Biel bekannt. Biel hat eine solche Abgabe per 1. Januar 2021 zusätzlich zu einer Konzessionsabgabe eingeführt. Nicht belastet wird die Nutzung von Biogas. Es muss geklärt werden, ob das Beispiel der Bieler Abgabe auf die rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse der Stadt Zürich übertragen werden kann.

Der Stadtrat lehnt die Motion aufgrund dieser offenen Fragen in Bezug auf die rechtliche Umsetzbarkeit einer kommunalen Abgabe auf Gas ab, will aber vertieft prüfen, ob eine kommunale Abgabe auf Gas in Zürich rechtlich zulässig ist und vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen zweckmässig ausgestaltet werden kann. Sollten die beiden Bedingungen erfüllt sein, wird der Stadtrat die Umsetzung der Abgabe an die Hand nehmen. Er ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti